



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV/BAU/210/2020 Status: öffentlich Az. (intern): angelegt am: 28.01.2020 Wiedervorlage:
Antrag auf Abweichung von den landesbauordnungsrechtlichen Vorschriften zum BV Neubau Haus 1 - Errichtung eines viergeschossigen Mehrfamilienhauses mit 11 WE Az.: 07556-19-117	
BEL/SG Bauamt Frau Bockholt	TOP: _____
Beratungsfolge: Ö 17.02.2020 Ausschuss für Bauwesen und Territorialentwicklung	

Sachverhalt/Problemstellung:

Die Antragstellerin beantragt den Neubau Haus 1 – Errichtung eines viergeschossigen Mehrfamilienhauses mit 11 WE auf dem Grundstück in der

Gemarkung: Broderstorf Flur: 1 Flurstück: 237/6, 237/7, 269, 270, 271

Antragseingang im Amt: 10.01.2020 Fristablauf nach BauGB: 10.03.2020

Die Gemeinde Broderstorf hat ihr Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum o. g. Bauvorhaben bereits mit Beschlussv om 04.12.2019 erteilt.

Vorliegend ist noch das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Antrag auf Abweichung von § 30 II Nr. 1 LBauO (Brandwände – Gebäudeabschlusswand) zu erteilen, da die Gebäudeabschlusswand des Neubaus lediglich 2,78 Meter zum Bestandsgebäude beträgt.

Die Bauaufsicht hat bereits signalisiert, dass die Baugenehmigung nur erteilt wird, wenn der Leerzug der Bestandswohnungen von Ausgang 16 zum Baubeginn gewährleistet ist und ein maximaler Zeitraum für das gleichzeitige Bestehen des Bestandsgebäudes neben dem Neubau festgelegt wird. Beide Punkte werden Bestandteil der Baugenehmigung.

Die Sachverhalte wurden bereits in der Gemeinde erörtert und sind bekannt.
Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Abweichungsantrag kann erteilt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Antragstellerin ist die Bauherrin selbst (Gemeinde Broderstorf).
Finanzielle Mittel sind für das Vorhaben im TH 2 auf dem Produktkonto 11401.0312000/7852200 in Höhe von 2.500.000,00 EUR (2020/2021 geplant).

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

- Flächentausch mit Amtsgrundstück (Flurstücke 270, 271)
- Einleitungsrecht für Regenwasser vom Amtsgebäude in den Teich auf Flurstück 270

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Broderstorf empfiehlt der Bürgermeisterin in seiner Sitzung am 17.02.2020 das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Antrag auf Abweichung von § 30 II Nr. 1 LBauO M-V der Antragstellerin zum Bauvorhaben Neubau Haus I – Errichtung eines viergeschossigen Mehrfamilienhauses mit 11 WE auf dem Grundstück in der Gemarkung Broderstorf, Flur 1, Flurstücke 237/6, 237,7, 269, 270, 271 zu erteilen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen:

Auszug aus Bauvorlagen

Abstimmungsergebnis:

__ Ja - Stimmen

__ Nein - Stimmen

__ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

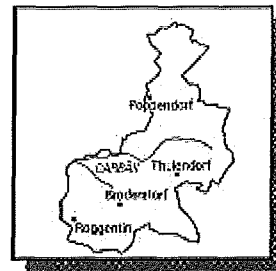
i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Amt Carbäk
Moorweg 5
18184 Broderstorf

für die

Gemeinde Broderstorf



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV/BAU/210/2020 Status: öffentlich Az. (intern): angelegt am: 28.01.2020 Wiedervorlage:
Antrag auf Abweichung von den landesbauordnungsrechtlichen Vorschriften zum BV Neubau Haus 1 - Errichtung eines viergeschossigen Mehrfamilienhauses mit 11 WE Az.: 07556-19-117	
BEL/SG Bauamt Frau Bockholt	TOP: _____
Beratungsfolge: Ö 17.02.2020 Ausschuss für Bauwesen und Territorientwicklung	

Sachverhalt/Problemstellung:

Die Antragstellerin beantragt den Neubau Haus 1 – Errichtung eines viergeschossigen Mehrfamilienhauses mit 11 WE auf dem Grundstück in der

Gemarkung: Broderstorf

Flur: 1

Flurstück: 237/6, 237/7, 269, 270, 271

Antragseingang im Amt: 10.01.2020

Fristablauf nach BauGB: 10.03.2020

Die Gemeinde Broderstorf hat ihr Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum o. g. Bauvorhaben bereits mit Beschlussv om 04.12.2019 erteilt.

Vorliegend ist noch das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Antrag auf Abweichung von § 30 II Nr. 1 LBauO (Brandwände – Gebäudeabschlusswand) zu erteilen, da die Gebäudeabschlusswand des Neubaus lediglich 2,78 Meter zum Bestandsgebäude beträgt.

Die Bauaufsicht hat bereits signalisiert, dass die Baugenehmigung nur erteilt wird, wenn der Leerzug der Bestandswohnungen von Aufgang 16 zum Baubeginn gewährleistet ist und ein maximaler Zeitraum für das gleichzeitige Bestehen des Bestandsgebäudes neben dem Neubau festgelegt wird. Beide Punkte werden Bestandteil der Baugenehmigung.

Die Sachverhalte wurden bereits in der Gemeinde erörtert und sind bekannt.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Abweichungsantrag kann erteilt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Antragstellerin ist die Bauherrin selbst (Gemeinde Broderstorf).

Finanzielle Mittel sind für das Vorhaben im TH 2 auf dem Produktkonto 11401.0312000/7852200 in Höhe von 2.500.000,00 EUR (2020/2021 geplant).

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

- Vereinigungsbaulast für Flurstücke 269, 270 und Teilstück aus 271 wird gestellt.
- Einleitungsrecht für Regenwasser vom Amtsgebäude in den Teich auf Flurstück 270

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Broderstorf empfiehlt der Bürgermeisterin in seiner Sitzung am 17.02.2020 das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Antrag auf Abweichung von § 30 II Nr. 1 LBauO M-V der Antragstellerin zum Bauvorhaben Neubau Haus I – Errichtung eines viergeschossigen Mehrfamilienhauses mit 11 WE auf dem Grundstück in der Gemarkung Broderstorf, Flur 1, Flurstücke 237/6, 237,7, 269, 270, 271 zu erteilen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen:

Auszug aus Bauvorlagen

Abstimmungsergebnis:

___ Ja - Stimmen

___ Nein - Stimmen

___ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch Haushalt und Finanzen

i.A. _____
Kenntnisnahme durch Liegenschaftsamt

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Beschlussauszug

öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf vom 04.12.2019

Ö 16 Neubau Wohnblock Schwarzer Weg Broderstorf

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens; (Unterlagen werden nachgereicht)

Status: öffentlich/nichtöffentlich **Beschlussart:** geändert beschlossen

Zeit: 17:00 - 18:51

Anlass: ordentliche Sitzung

Raum: Uschi's Gasthof

Ort: Neuendorf

Vorlage: BV/BAU/171/2019 Neubau Wohnblock Schwarzer Weg Broderstorf

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Frau Elgeti weist daraufhin, dass aufgrund der nun feststehenden ca. Fläche für den Grunderwerb die finanziellen Mittel auf 45.000,00 € erhöht werden müssen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in ihrer Sitzung am 04.12.2019 das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Bauvorhaben Neubau eines Wohnblocks (HAUS I) auf dem Grundstück in der Gemarkung Broderstorf, Flur 1, Flurstück 270 (Teilfläche) und in der Gemarkung Broderstorf, Flur 1, Flurstück 269 (Teilfläche) zu erteilen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

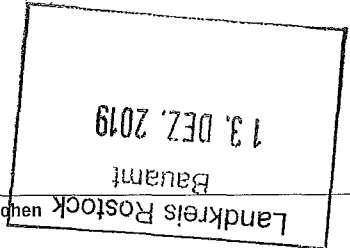
Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	13
davon anwesend:	11
Ja - Stimmen:	10
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Auf die Vorlage, welche allen Gremiumsmitgliedern zugegangen ist, wird verwiesen. Sie ist Bestandteil der Niederschrift und der Urschrift als Anlage beigefügt.

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

3

<input checked="" type="checkbox"/> An die untere Bauaufsichtsbehörde <input type="checkbox"/> An die Gemeinde (nur bei Vorlage in der Genehmigungsfreistellung)		Eingangsvermerk der unteren Bauaufsichtsbehörde	
<input type="checkbox"/> Bauantrag (§ 64 LBauO M-V) <input checked="" type="checkbox"/> Bauantrag im vereinfachten Verfahren (§ 63 LBauO M-V) <input type="checkbox"/> Antrag auf Vorbescheid (§ 75 LBauO M-V) <input type="checkbox"/> Vorlage in der Genehmigungsfreistellung (§ 62 LBauO M-V) Soll durch die Gemeinde eine Weiterleitung als Bauantrag erfolgen, wenn die Gemeinde erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (§ 62 Abs. 4 Satz 4 LBauO M-V)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Antrag auf isolierte Abweichung (§ 67 Abs. 2 LBauO M-V)		Aktenzeichen 	
Bauherr/Antragsteller: Name und Anschrift Gemeinde Broderstorf über Amt Carbak Moorweg 5 18184 Broderstorf Ist der Bauherr Grundstückseigentümer? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Telefon * 038204 7180 E-Mail * info@amtcarbaek.de	
Vertreter des Bauherrn: Name und Anschrift (§ 53 Abs. 2 LBauO M-V)		Telefon * E-Mail *	
Entwurfsverfasser: Name und Anschrift aib Bauplanung Nord GmbH Ramona Haisch Rosa-Luxemburg-Straße 14 18055 Rostock		Telefon * 0381 4962 306 E-Mail * r.haisch@aib-bauplanung.de	
Bauvorlageberechtigung nach § 65 LBauO M-V			
<input checked="" type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 1 Architekt	<input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 2 bauvorlageberechtigter Ingenieur	<input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 3 Innenarchitekt	<input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 4 Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
			<input type="checkbox"/> Abs. 1 Bauvorlageberechtigung ist nicht erforderlich
Baugrundstück: PLZ, Ort, Straße, Hausnummer 18184 Broderstorf Schwarzer Weg 16A		Gemarkung/en Broderstorf Flur/en 1 Flurstück/e 269, 270, 237/6, 237/7, 271T	
<input type="checkbox"/> Eine Baulast zu Gunsten des Baugrundstücks ist eingetragen.		<input checked="" type="checkbox"/> Eine Baulast zu Lasten des Baugrundstücks ist eingetragen.	
Art der Baulast/nähere Beschreibung 1. Vereinigungsbaulast für 269, 270 und Teilstück aus 271 wird gestellt 2. Einleitungsrecht für Regenwasser vom Amtsgebäude in den Teich auf 270			

* Angaben sind freiwillig

1. Angaben zum Vorhaben	
Art des Vorhabens	<input checked="" type="checkbox"/> Neubau, Erweiterung <input type="checkbox"/> Beseitigung eines in die Denkmalliste eingetragenen Denkmals <input type="checkbox"/> Änderung, z.B. Umbau <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung
Zweckbestimmung des Vorhabens (z.B. Wohngebäude, Garagen; bei Nutzungsänderung Angabe der bisherigen und der beabsichtigten Nutzung)	Wohnungsbau Broderstorf Neubau Haus 1 Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 11 WE 4- geschossig ohne Unterkellerung
zu dem Vorhaben ist bereits ein Vorbescheid erteilt worden	Bescheid vom _____ Aktenzeichen _____
2. Bei Antrag auf Vorbescheid	
Bezeichnung der Frage/n, über die im Vorbescheid zu entscheiden ist	
3. Bei Vorlage in der Genehmigungsfreistellung	
	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes i.S.d. § 30 Abs. 1 oder der §§ 12, 30 Abs. 2 BauGB
Bezeichnung und Nummer des Planes	
4. Antrag auf Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen	
<input checked="" type="checkbox"/> Abweichung von folgenden Vorschriften wird beantragt	Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt beifügen) §30 (2) Pkt. 1, Abstand zum Bestandsgebäude 2,78m, nur vorübergehend Leerzug der Bestandswohnungen von Aufgang 16 geschlossene Gebäudeabschlusswand Richtung Bestandsgebäude
<input type="checkbox"/> Ausnahme von folgenden Vorschriften wird beantragt	Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)
<input type="checkbox"/> Befreiung von folgenden Vorschriften wird beantragt	Begründung (ggf. auf ausgesondertem Blatt beifügen)

5. Hinweise zum Datenschutz

Die für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 4 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V). Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur dann, wenn Sie ausdrücklich eingewilligt haben oder wenn die zuständige Behörde gesetzlich oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung dazu berechtigt oder verpflichtet ist. Gesetzliche Verpflichtungen bestehen z.B. für die Übermittlung an Gemeinden, kommunale Behörden oder Landesbehörden. Nachbarn werden unter den Voraussetzungen des § 70 LBauO M-V beteiligt.

Ferner werden Ihre personenbezogenen Daten an andere Behörden oder Stellen übermittelt, wenn diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Regelmäßig erfolgt daher die Übermittlung an das zuständige Finanzamt (§ 29 Bewertungsgesetz), die Bauberufsgenossenschaft (§ 195 Absatz 3 SGB VII), das Statistische Amt (§ 6 Hochbaustatistikgesetz), erforderlichenfalls an die Vermessungs- und Geoinformationsbehörden (§ 6 Absatz 2 Geoinformations- und Vermessungsgesetz), an die Gemeinde (§ 72 Absatz 6 LBauO M-V) sowie an die Stellen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit (§ 72 Absatz 10 LBauO M-V).

Zuständig für den Vollzug der Verfahren nach der LBauO M-V sind die unteren Bauaufsichtsbehörden. Die bei dem beantragten Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten werden durch die örtlich zuständigen Behörden verarbeitet. Diese sind verantwortlich im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 der Datenschutz-Grundverordnung und werden bei Antragstellung die erforderlichen datenschutzrechtlichen Informationen gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung bereitstellen.

6. Anlagen

1. 5 - fach Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte (§ 7 Abs. 1 BauVorVO M-V)
2. 5 - fach Lageplan (§ 7 BauVorVO M-V)
3. 5 - fach Bauzeichnungen (§ 8 BauVorVO M-V)
4. 5 - fach Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorVO M-V)
5. - fach Baubeschreibung – ergänzende Beschreibung zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Bauvorhaben auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorVO M-V)
6. - fach Baubeschreibung – ergänzende Beschreibung zu einem gewerblichen Bauvorhaben auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorVO M-V)
7. 5 - fach Standsicherheitsnachweis - nur vorzulegen bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 1 LBauO M-V (§ 10 BauVorVO M-V)
 wird nachgereicht
8. - fach Erklärung des Tragwerksplaners, dass der Standsicherheitsnachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 LBauO M-V (Kriterienkatalog) nicht bauaufsichtlich geprüft werden muss (§ 14 Abs. 2 BauVorVO M-V)
 wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige
9. - fach Erklärung, dass der Standsicherheitsnachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 2 Satz 1 LBauO M-V erstellt wurde - vorzulegen durch den Ersteller des Standsicherheitsnachweises (§ 14 Abs. 1 BauVorVO M-V)
 wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige
10. - fach Brandschutznachweis - nur vorzulegen bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 2 LBauO M-V (§ 11 BauVorVO M-V)
11. 5 - fach Erklärung, dass der Brandschutznachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 2 Satz 3 LBauO M-V erstellt wurde - vorzulegen durch den Ersteller des Brandschutznachweises (§ 14 Abs. 1 BauVorVO M-V)
 wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige
12. 5 - fach Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung
- nur bei Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der Festsetzungen darüber enthält
13. 5 - fach Ermittlung des Brutto-Rauminhaltes nach DIN 277 – vorzulegen nur bei Gebäuden
14. 5 - fach Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte (§ 9 BauVorVO i.V.m. § 2 BauGebVO M-V)
15. - fach Vertretervollmacht
16. 5 - fach Erhebungsbogen für Baustatistik
17. - fach Vergleichsberechnung zur Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit/Unzumutbarkeit (§ 6 DSchG M-V)

Rostock, 02.12.2019

Ort, Datum



Unterschrift Bauherr/Vertreter

Rostock, 02.12.2019

Ort, Datum



Unterschrift Entwurfsverfasser

Ramona Haisch

Von: Schwanke, Mark <Mark.Schwanke@lkros.de>
Gesendet: Mittwoch, 13. November 2019 11:00
An: Ramona Haisch
Cc: Hendrik-Eckhard Hass
Betreff: AW: 180014 Wohnungsbau Broderstorf temporäre Überschneidung der Abstandsfläche im Bestand

Sehr geehrte Frau Haisch,

Sie können wie gewünscht verfahren – ich muss jedoch darauf hinweisen, dass Abweichung und Baugenehmigung ausschließlich unter der **Bedingung** erteilt werden, dass die angrenzenden Wohnungen des Hausaufgangs Nr. 16 **zum Baubeginn nachweislich leergezogen** sind. Das bedeutet, dass dies die Gültigkeit der Baugenehmigung an den Leerzug des Aufgangs Nr. 16 gebunden ist.

Die Herstellung der beschriebenen Gebäudeabschlusswand ist zudem Voraussetzung für eine mögliche Baugenehmigung

Der maximale Zeitraum für das gleichzeitige Bestehen des Bestandsgebäudes neben dem Neubau ist im Bauantrag anzugeben und wird Bestandteil der Genehmigung(en).

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dipl.-Ing (FH) Mark Schwanke M.Sc.

Der Landrat
des Landkreises Rostock
als Untere Bauaufsichtsbehörde
SB Bauaufsicht
Am Wall 3-5
18273 Güstrow



Telefon: +49 3843 755-63217
Telefax: +49 3843 755-63803
E-Mail: mark.schwanke@lkros.de
Internet: www.landkreis-rostock.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen.
Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt.
Sollten Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, so beachten Sie bitte,
dass jede Form der Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist.

Von: Ramona Haisch [mailto:r.haisch@aib-bauplanung.de]
Gesendet: Dienstag, 12. November 2019 10:30
An: Schwanke, Mark
Betreff: 180014 Wohnungsbau Broderstorf temporäre Überschneidung der Abstandsfläche im Bestand

Guten Tag Herr Schwanke,
wir planen zur Zeit für die Gemeinde Broderstorf im Schwarzen Weg 16-18 einen Wohnungsneubaukomplex 4-geschossig, Gebäudeklasse 4 (Haus1 und Haus2) in 2 Bauabschnitten. Hier sollen insgesamt 26 neue Wohneinheiten entstehen. Zuerst soll Haus 1 (11WE) errichtet werden und das Bestandsgebäude temporär neben der Bauzeit von ca. einem Jahr erhalten bleiben. Im zweiten Bauabschnitt wird dann das Bestandsgebäude zurückgebaut und das Haus 2 (15WE) errichtet.

Dafür werden 2 unabhängige Genehmigungsunterlagen von uns erstellt. Hierfür beantragen wir eine zeitweise Abweichung bzw. das Gestatten der Überlagerung der Abstandsflächen von Haus 1 zum Bestandsgebäude während der Bauzeit.

Begründung:

Der Giebelwand von Haus 1 wird als geschlossene Gebäudeabschlusswand aus 24cm Kalksandstein plus WDVS errichtet. Somit gibt es vom Brandschutz her keinerlei Bedenken wegen eines möglichen Brandüberschlags.

Der Gebäudeabstand beträgt 2,78m.

Weiterhin empfehlen wir der Gemeinde einen Auszug der betroffenen Mietparteien schon vor dem Baustart aus dem Bestandsgebäude. (rote Kennzeichnung Foto)

Bitte um Stellungnahme. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ramona Haisch

Dipl.-Ing. Architektin

aib-Bauplanung Nord GmbH

Rosa-Luxemburg-Str.14, 18055 Rostock

Tel.: 0381 4962 306

Funk: 0173 25 33 282

Mail: r.haisch@aib-bauplanung.de

Internet: www.aib-bauplanung.de

Registergericht: Amtsgericht Rostock HRB 7632

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Mario Wiefel

